

ZH_OBERGERICHT LE250004 vom 17. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE250004

FR: ZH_OBERGERICHT LE250004 du 17 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LE250004 del 17 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. November 2009 verheiratet und haben zwei Kin- der, C._____, geboren am tt.mm.2013, und D._____, geboren am tt.mm.2014. Mit Eingabe vom 31. Juli 2024 machte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) das Eheschutzverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Der erstinstanzliche Prozessverlauf kann den Erwägungen des angefochtenen Entscheids entnommen werden (Urk. 51 E. 1). Am 11. Dezember 2024 erliess die Vorinstanz den oben aufgeführten Entscheid (Urk. 51).

E. 2

Dagegen erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchs- gegner) mit Eingabe vom 30. Januar 2025 fristgerecht (vgl. aArt. 314 Abs. 1 ZPO und Urk. 49) Berufung mit den oben aufgeführten Anträgen (Urk. 50).

E. 3

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Ge- suchsgegner auferlegt.

E. 4

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zu- gesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage der Doppel bzw. Kopien von Urk. 50 und Urk. 52/2–3, sowie an die Vorin- stanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG sowie ein Entscheid über vor- sorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 28'456.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 17. Februar 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw N. Paszehr

- 15 - versandt am: ms

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.